

S a t z u n g

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Auf der Breite“ Gaienhofen

Aufgrund des § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB, Bekanntmachung vom 23. September 2004; BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO, Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, GBl. 2000, 581, ber. S. 698) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gaienhofen in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2015 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Für den Bereich "Auf der Breite,, Gaienhofen werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

Im Hinblick auf eine Innenentwicklung und damit auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie um dem demografischen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, ist es aus städtebaulichen Gründen und zum Allgemeinwohl notwendig, dass entsprechende städtebauliche Maßnahmen ergriffen werden und vorhandene Flächenpotentiale einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können.

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für das Flst. Nr. 1907, Gaienhofen, Auf der Breite. Der genaue Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist im Lageplan vom 26.01.2015, welcher als Anlage Bestandteil der Satzung ist, dargestellt
- (2) Sofern für den räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3 Vorkaufsrechts

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstück und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Gaienhofen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Mitteilungspflicht

- (1) Die/Der Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist/sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaienhofen, den 28. Januar 2015


Uwe Eisch
Bürgermeister



Anlage: Lageplan vom 26.01.2015

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Baugesetzbuch (BauGB):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach Gemeindeordnung (GemO):

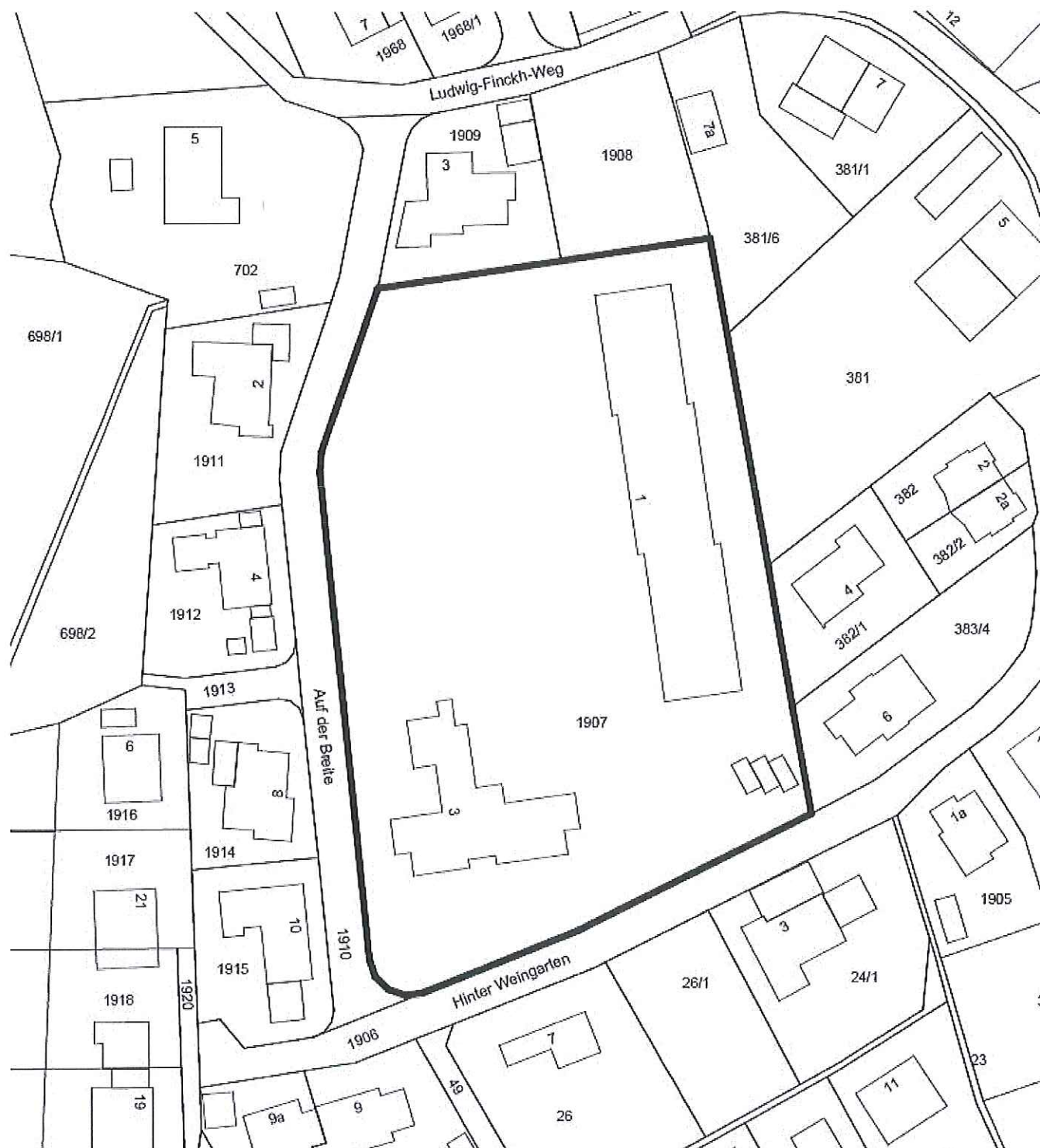
Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

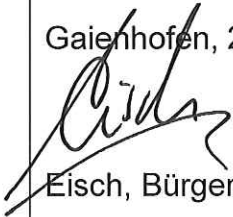
Anlage
zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
„Auf der Breite“ Gaienhofen vom 28.01.2015

Übersichtslageplan vom 26.01.2015



Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach BauGB für das Gebiet „Auf der Breite“ Gaienhofen in der Fassung vom 28.01.2015 wird hiermit ausgefertigt. Die Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderats (Beschluss vom 26.01.2015) überein.

Gaienhofen, 28.01.2015



Eisch, Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung wurde am 30.01.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gaienhofen, 30.01.2015



Sutter

Eisch, Bürgermeisterstellvertreter